

Richtlinien

für die Benutzung des Städtischen Museums

vom 24. September 1971

in der Fassung der letzten Änderung vom 29. Oktober 2001

§ 1

Das Museum ist eine Einrichtung der Stadt Kalkar.

Es trägt die Bezeichnung „*Städtisches Museum Kalkar*“.

§ 2

Aufgabe

Das Museum macht der Öffentlichkeit die im Besitz der Stadt Kalkar befindlichen Kunstgegenstände zugänglich.

Wechselnde Ausstellungen in den dafür vorgesehenen Räumen sollen die Bevölkerung mit mannigfachen Gegenständen der Kunst und Geschichte vertraut machen.

§ 3

Das Museum kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten besucht werden. Durch die Eintragung in das Besucherbuch erkennen die Besucher die Richtlinien für die Benutzung des Museums an.

§ 4

Verhalten im Museum

Die Besucher sollen sich im Museum so verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Es ist verboten, im Museum zu rauchen. Für eine fahrlässige Auslösung der Rauchmeldeanlage ist der Besucher schadensersatzpflichtig.

Es ist ferner verboten, im Museum zu essen, zu trinken, laute Unterhaltungen zu führen, wenn andere im Raume dadurch gestört werden.

§ 5

Haftung

Die Besucher haften für schuldhaft Beschädigungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6
Anordnungen für den Einzelfall

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Richtlinien getroffenen Anordnungen des aufsichtsführenden Museumspersonals Folge zu leisten.

§ 7
Benutzung von Räumen im Museum

Die Museumsräume können auch für Ausstellungen, Vorträge, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen benutzt werden.

Hierüber entscheidet der Stadtdirektor, der auch das Hausrecht ausübt.

§ 8
Eintrittsgeld

- (1) Das Eintrittsgeld beträgt für jeden Besucher 1,00 €

Für die Zeit einer Sonderausstellung (Ausstellung mit überregionaler Bedeutung) wird ein gesondertes Eintrittsgeld erhoben.

Es beträgt für

- | | |
|---|--------|
| - Erwachsene | 3,00 € |
| - Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Rentner,
Wehrpflichtige, Studenten, Schüler | 2,00 € |

- (2) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Eintrittsgeldes nach dem Ermessen des Museumsleiters abgesehen werden, wenn dies als unangebracht oder unbillig erscheint.

- (3) Geschlossene Schulklassen, die im Rahmen des Geschichts- und Kunstunterrichts das Museum besuchen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 9

Diese Richtlinien für die Benutzung des Museums treten nach ihrer Annahme durch den Rat der Stadt Kalkar in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
24.09.1971	-	-	-	25.09.1971
<i>1. Änderung</i> 03.06.1976	-	-	-	04.06.1976
<i>2. Änderung</i> 25.03.1982	-	-	-	01.05.1982
<i>3. Änderung</i> 27.09.1990	-	-	-	01.10.1990
<i>4. Änderung</i> 25.03.1993	-	-	-	26.03.1993
<i>5. Änderung</i> 29.10.2001	-	-	-	01.01.2002